

Personalvertretung



FCG

KdEÖ

Fraktion Christlicher Gewerkschafter

Kameradschaft der Exekutive Niederösterreich

POLIZEI



St Pölten, am 30. April 2010

## Antrag

Der Landesausschuss der KdEÖ Niederösterreich stellt den Antrag, dass die Bestimmungen des § 7 Abs 3 Waffengebrauchsgesetz überarbeitet bzw. abgeändert werden sollten.

Der Begriff „Allgemein gefährliche Person“ sollte genauer titulierte werden und auch eine situationsbezogene und nicht nur auf das Vorleben der Person abgestellte Aufzählung wiedergeben, wer im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes zur Erzwingung der Festnahme einer Person, genauestens nachvollzogen werden kann.

### Begründung:

Aufgrund der Vorfälle in letzter Zeit wie Krens und Oberösterreich mit lebensgefährlichen Waffengebrauch und der medial leider sehr negativen Berichterstattung, verbunden mit Verurteilungen von Kollegen, ist eine Änderung des Waffengebrauchsgesetzes dringend notwendig.

Bei Amtshandlungen, wo Kollegen in Bruchteilen von Sekunden über ihr Leben zu entscheiden haben, kann es nicht sein, dass die Justiz, obwohl es eindeutige OGH Entscheidungen gibt, den lebensgefährlichen Waffengebrauch immer wieder in Frage stellt.

Im § 7 Abs 3 WaffGG wird angeführt, dass der lebensgefährliche Waffengebrauch zur **Erzwingung der Festnahme** oder zur **Verhinderung der Flucht gefährlicher Personen** zulässig ist.

Der Ausdruck „**Allgemein gefährliche Person**“ wird im Gesetzestext angeführt, jedoch sollte dieser zur Durchführung bzw. Erzwingung der Festnahme von Personen, genauer definiert werden.

Eine Art von Aufzählung (z.B. § 129 StGB etc) wer im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes als allgemein gefährlich einzustufen ist, wäre anzuraten bzw. auch für immer wieder auftretende Vorfälle bei Erhebungen vom Vorteil. Dabei sollte insbesondere auf die jeweilige Situation und die momentane Erscheinung des Täters eingegangen werden, denn nur dieser Umstand ist für den oder die einschreitenden Beamten schlussendlich erkennbar und im Moment der Entscheidungsfindung nachvollziehbar. Kein Polizist ist in der Lage innerhalb von Bruchteilen von Sekunden festzustellen, ob eine Waffe, die im vorgehalten wird, echt ist und ob die Person als „gefährlich i.S.d. WaffGG“ einzustufen ist, wenn er ihm unbekannt ist. Ähnlich verhält es sich bei einem Täter, der bei einem Einbruch betreten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung des § 7 Abs 3 WaffGG im Jahre 1974 durchgeführt worden ist.

Aufgrund der Vorfälle mit lebensgefährlichem Waffengebrauch in letzter Zeit, ist eine Änderung bzw. Überarbeitung des Gesetzes aus unserer Sicht unumgänglich.

Für die FCG-KdEÖ

*Reinhard Zimmermann*